

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

KORREKTUR DER WAHLBEKANNTMACHUNG VOM 17.06.2024

Im Amtsblatt Nr. 8/2024 vom 28. Juni 2024 ist ab Seite 7 die Wahlbekanntmachung vom 17.06.2024 bekannt gemacht. Bei der Wahlbekanntmachung sind Datumsangaben fehlerhaft veröffentlicht, die hiermit korrigiert werden. Die Wahlbekanntmachung vom 17.06.2024 muss wie folgt lauten:

WAHLBEKANNTMACHUNG FÜR DIE WAHL ZUM 8. LANDTAG BRANDENBURG AM 22. SEPTEMBER 2024

ÜBER DIE WAHLBENACHRICHTIGUNG; DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS; DAS RECHT, DIE RICHTIGKEIT DER IM WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS EINGETRAGENEN DATEN ZU ÜBERPRÜFEN; DEN ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS; DEN EINSPRUCH GEGEN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS; DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN SOWIE ÜBER DIE BRIEFWAHL

1. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird in der Zeit vom Montag, den **02. September 2024, bis** zum Freitag, den **06. September 2024** [Auslegungsfrist] in der Verwaltung der

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro (Zimmer 116)

Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	02. September 2024	Rathaus geschlossen - Terminvereinbarung möglich -
Dienstag	03. September 2024	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	04. September 2024	Rathaus geschlossen - Terminvereinbarung möglich -
Donnerstag	05. September 2024	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	06. September 2024	9:00 bis 12:00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, **spätestens jedoch am 06. September 2024**, (16. Tag vor

der Wahl) **bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 18. September 2024 (4. Tag vor der Wahl) über die Beschwerde.

3. Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **11. August 2024** (Stichtag - 42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird **von Amts wegen** in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu beehren.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu beehren.

4. Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis auf Antrag

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 11. August 2024 (Stichtag - 42. Tag vor der Wahl) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die sich im Land sonst gewöhnlich aufhält ohne eine Wohnung innezuhaben, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie sich im Land gewöhnlich aufhält.

Der **Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 07. September 2024** (15. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinder-

te wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 18. September 2024 (4. Tag vor der Wahl) über die Beschwerde. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der beschwerdeführenden Person durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu stellen (48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr). Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen.

5. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 01. September 2024** (Sonntag; 21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

6. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Landtagswahl im **Wahlkreis 28** (Dahme-Spreewald III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

7.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

7.2. eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden
 - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (22. September 2024), 15 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgegeben werden.

7.3. **Wahlscheine** für die Landtagswahl können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 20. September 2024** (2. Tag vor der Wahl), **18 Uhr**, bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt (außer bei der durch schriftliche Vollmacht berechtigten Antragstellung für eine andere Person) auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an wahlen@luebben.de gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIWA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab dem 12. August 2024 auf der Internet-Seite der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (www.luebben.de) zur Verfügung.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (22. September 2024), 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 7.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen schriftlichen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis zum Wahltag (22. September 2024), 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Unterlagen für die Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher **weißer Stimmzettel** des Wahlkreises 28;
- ein amtlicher **weißer Stimmzettelumschlag**;
- ein amtlicher **roter Wahlbriefumschlag**, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich **bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr**, abholen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Dies geschieht mittels Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

9. Briefwahl

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **roten Wahlbrief** so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag, dem 22. September 2024, bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein;
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem jeweiligen Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Lübben (Spreewald), den 05.08.2024



Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen